

## Von der Wiege bis zur Bahre

# Johannes Brenz ordnet das evangelische Leben in Schwäbisch Hall

VON SABINE AREND

Das Jahr 2017, in dem sich das Gedenken an den Thesenanschlag durch Martin Luther zum 500. Mal jährt, wirft bereits jetzt seine langen Schatten voraus: Die umfassende Veranstaltungsreihe der „Luther-Dekade“ lenkt schon in den zehn Jahren vor dem Jubiläum große Aufmerksamkeit auf das Ereignis<sup>1</sup>. Dieser mediale Rummel um die überragende Persönlichkeit des Wittenberger Reformators mag zuweilen den Blick auf die Vielzahl der Theologen verstellen, die zwar international nicht so bekannt wurden wie Luther, die jedoch für die Ausbildung der territorialen Landeskirchen eine unschätzbare Bedeutung hatten. Zu dieser Riege gehörte neben Johannes Bugenhagen, Andreas Osiander und Martin Bucer auch Johannes Brenz, der 1499 in Weil der Stadt geboren worden war und als junger Mann in Schwäbisch Hall seine Karriere begann.

Dass Luther mit seinen 95 Thesen gegenüber der Amtskirche und mit seinem auf Bibel, Christus, Glaube und Gnade grundgelegten theologischen Verständnis einen Nerv der Zeit getroffen hatte, zeigt die aus seinem Vorstoß hervorgegangene evangelische Bewegung. In vielen Reichsstädten begann die Reformation damit, dass einzelne Prediger die neue Lehre verkündigten und erste evangelische Gemeinden um sich scharten. Auch in Schwäbisch Hall zeigten sich früh reformatorische Regungen. Mit Johannes Brenz besaß die Michaelskirche einen gewandten Prediger und versierten Theologen, der es nicht nur verstand, den Gläubigen die neu interpretierte Heilsbotschaft zu vermitteln, sondern der sich auch Gedanken darüber machte, welche Veränderungen des täglichen Lebens infolge der reformatorischen Lehre eingeführt und für die nachfolgenden Generationen aufgezeichnet werden mussten. Brenz verfasste zahlreiche Ordnungen, vom Ablauf der Gottesdienste bis hin zu Eherechtsfragen, und machte sich so auch als „Ordner“ der Kirche einen Namen, dessen Klang schließlich weit über die Reichsstadt Schwäbisch Hall hinaustönen sollte.

Die folgenden Ausführungen sollen zeigen, in welcher Weise Johannes Brenz das evangelische Leben in Schwäbisch Hall neu regelte. Nach einem Überblick über die Einführung der Reformation und die einzelnen Ordnungen, die Johannes

1 Siehe [www.luther2017.de](http://www.luther2017.de).

Brenz für das entstehende Kirchenwesen der Reichsstadt entwarf, werden die Inhalte der Haller Kirchenordnung von 1543 – dem zentralen Regelwerk der Reformation – genauer beleuchtet, um schließlich die Bedeutung dieser Kirchenordnung für die südwestdeutsche Reformationsgeschichte und die Rolle von Johannes Brenz als „Kirchenordner“ herauszustellen.

### 1. Die Einführung der Reformation und Johannes Brenz als Organisator des Haller Kirchenwesens

Über die Anfänge der Reformation in Schwäbisch Hall ist nur wenig bekannt. Einen folgenreichen Schritt taten die Haller Ratsherren 1522, als sie den Theologen Johannes Brenz beriefen<sup>2</sup>. Am 8. September hielt er in der Michaelskirche eine Probepredigt und wurde daraufhin als Prediger angestellt. Johannes Brenz hatte seit 1514 in Heidelberg Theologie studiert. Hier erlebte er die Heidelberger Disputation – Martin Luthers Auftritt vor dem Generalkapitel der Augustinerkongregation im April 1518 – und wurde zum Anhänger des allein auf die Bibel gegründeten Lehrverständnisses<sup>3</sup>. Bei seiner Berufung ins Haller Predigtamt war Johannes Brenz erst 23 Jahre alt, also ein junger Mann, dessen reformatorische Haltung schon allgemein bekannt war und der offenbar eine charismatische Ausstrahlung besaß, denn zu seinen Predigten fand sich bald eine vielköpfige Zuhörerschaft zusammen.

Der Rat in Schwäbisch Hall verhielt sich gegenüber der neuen Lehre und der Einführung der Reformation in der Reichsstadt zunächst zögerlich<sup>4</sup> und dies aus gutem Grund, denn die evangelische Bewegung wandte sich gegen das altgläubige Bekenntnis und damit auch gegen den habsburgischen Kaiser, der ja Stadtherr der Reichsstädte und somit auch von Schwäbisch Hall war. So gab der Magistrat dem wachsenden Druck durch die Bevölkerung zwar nach, ging aber nur vorsichtig daran, an den überkommenen Strukturen zu rütteln: 1524 nahm er die Geistlichen in die allgemeine Steuerpflicht auf, verpflichtete sie, wenn sie Besitz

2 G. Wunder: Wer hat Johannes Brenz nach Hall geholt? In: *Der Haalquell* 13 (1961) S. 61–63; F.W. Kantzenbach: Theologie und Gemeinde bei Johannes Brenz, dem Prediger von Hall. Sein erstes Wirken für die kirchliche Neuordnung der Reichsstadt von 1522 bis ca. 1526. In: *BWKG* 65 (1965) S. 3–38, hier S. 3–12; H. Ehmer: Herkunft und Ausbildung. In: I. Fehle (Hg.): *Johannes Brenz 1499–1570. Prediger – Reformator – Politiker*. Ausstellungskatalog des Hällisch-Fränkischen Museums Schwäbisch Hall. Schwäbisch Hall 1999 S. 36–43, hier S. 42f.; I. Mann: Zur Predigtätigkeit von Johannes Brenz in Hall. Untersuchungen zu den Predigten von Johannes Brenz über das erste Buch Samuel. In: *BWKG* 45 (1941) S. 8–49; C. Weismann: Johannes Brenz und die Reformation in Schwäbisch Hall. In: S. Hermle (Hg.): *Reformationsgeschichte Württembergs in Porträts*. Holzgerlingen 1999. S. 51–72, hier S. 55–57.

3 F.W. Kantzenbach: Der junge Brenz bis zu seiner Berufung nach Hall im Jahr 1522. In: *Zeitschrift für bayerische Kirchengeschichte* 32 (1963) S. 53–73; F.W. Kantzenbach: Johannes Brenz. Der Prediger von Schwäbisch Hall und Reformator in Württemberg. In: *WFr* 46 (1962) S. 63–99, hier S. 67f.

4 G. Wunder: Der Haller Rat und Johannes Brenz 1522–1530. In: *WFr* 54/55 (1970/71) S. 56–66.

erwarben, das Bürgerrecht anzunehmen und gebot ihnen, ihre Konkubinen wegzuschicken. Mit diesen Maßnahmen stellte er die Geistlichen den Bürgern der Stadt gleich und entsetzte sie ihrer klerikalen Sonderrechte. Es war also auch in Hall etwas in Bewegung geraten, und Johann Herolt, einer der Haller Chronisten und Zeitgenosse der konfessionellen Veränderungen, der selbst evangelischer Pfarrer in Reinsberg war, resümierte über den Beginn der Reformation in der Reichsstadt: *hat man im 1524. jar die papistische ceremonien von tag zu tag fallen lassen*<sup>5</sup>.

Der Reichstag von Speyer 1526 schuf schließlich die reichsrechtliche Grundlage für das Handeln der Landesherren und städtischen Magistrate. Diese wurden – wenn auch zunächst nur vorläufig – ermächtigt, die kirchlichen Angelegenheiten in ihren Territorien und Städten so zu entscheiden, *wie ein jeder solches gegen Gott und kaiserliche Majestät hoffet und vertraut zu verantworten*<sup>6</sup>. Die evangelischen Fürsten, die sich mit dieser Formulierung das Reformationsrecht zugesprochen sahen, ergriffen nun verstärkt Maßnahmen, die evangelische Bewegung in geregelte Bahnen zu lenken, sprich: Man fing an, Gottesdienste, Feiertage, Schulwesen, Armenversorgung und viele andere Dinge nach den Gegebenheiten der neuen Lehre zu regeln. Dies tat man auch in Schwäbisch Hall. Die wichtigste Persönlichkeit für die Neuordnung des evangelischen Kirchenwesens in Hall war Johannes Brenz.

### 1.1. Die Frühmessordnung von 1526

Bereits 1526 entwarf Brenz eine Ordnung für die Frühmesse<sup>7</sup>. Bei der Formulierung des Textes lehnte er sich an Martin Luthers Formula Missae<sup>8</sup> von 1523 an. Im Zentrum des Haller Frühgottesdienstes stand das allgemeine Kirchengebet, an das eine Abendmahlsfeier angeschlossen werden konnte<sup>9</sup>. Die Formulie-

5 J. Herolt: Chronik, hg. von C. Kolb (Geschichtsquellen der Stadt Hall 1, Württembergische Geschichtsquellen 1). Stuttgart 1894. S. 189.

6 A. Kohnle: Reichstag und Reformation. Kaiserliche und ständische Religionspolitik von den Anfängen der Causa Lutheri bis zum Nürnberger Religionsfrieden (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 72). Gütersloh 2001. S. 269.

7 „Ordnung der Frumes auff die Sontag oder ander Feyertag“, Abdruck in E. Sehling: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. Bd. XVII/1, Baden-Württemberg III: Die südwestdeutschen Reichsstädte Schwäbisch Hall, Heilbronn, Konstanz, Isny und Gengenbach. Bearb. von S. Arend. Tübingen 2007. S. 37–41. Vgl. M. Brecht: Brentii Ecclesia. Der Prediger von Schwäbisch Hall und seine Kirche. In: BWKG 100 (2000) S. 215–240, hier S. 217.

8 E. Sehling: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. Bd. I, Sachsen, Thüringen nebst angrenzenden Gebieten. Leipzig 1902. S. 3–9; vgl. M. Brecht/H. Ehmer: Südwestdeutsche Reformationsgeschichte. Zur Einführung der Reformation im Herzogtum Württemberg 1534. Stuttgart 1984. S. 156.

9 C. Weismann: Die Katechismen des Johannes Brenz. Bd. 1: Die Entstehungs-, Text- und Wirkungsgeschichte (Spätmittelalter und Reformation. Texte und Untersuchungen 21). Berlin – New York 1990. S. 65 f.; Ders.: Eine unbekannte Gottesdienstordnung von Johannes Brenz aus dem Jahre 1535. In: BWKG 88 (1988) S. 7–21, hier S. 8 f.; M. Brecht: Anfänge reformatorischer Kirchenord-

rungen des Fürbittgebets hatte Brenz aus den spätmittelalterlichen Messkollekten weiterentwickelt<sup>10</sup>. Die Kollektengebete wiesen inhaltlich und sprachlich Übereinstimmungen mit denjenigen auf, die Andreas Althamer in Ansbach seinem Katechismus<sup>11</sup> von 1528 anhängte und die schließlich in die brandenburg-nürnbergische Kirchenordnung<sup>12</sup> von 1533 Eingang fanden. Brenz' Frühmessordnung für Schwäbisch Hall wurde also auch außerhalb der Reichsstadt am Kocher beachtet.

### 1.2. Die Kirchenordnung von 1527

Im Jahr darauf führte Brenz seine Vorstellungen der evangelischen Umformung weiter aus. Die Schrift „Reformation der kirchen in dem hellischen Land“<sup>13</sup> ist die erste Kirchenordnung für Schwäbisch Hall und sie gilt als eine der frühesten evangelischen Kirchenordnungen überhaupt. Im Frühjahr 1527 übergab Brenz den Text dem immer noch zögerlichen Rat in der Hoffnung, diesen zu einer Entscheidung in der religionspolitischen Frage bewegen zu können.

Der Text eröffnet ein inhaltlich weit gespanntes Spektrum, das von Predigtgottesdienst, Taufe und Abendmahl über Fest- und Feiertage, Kirchenstrafen und Bann, Unterstützung der Armen aus dem sogenannten gemeinen Kasten, also der öffentlichen Hand, bis hin zu Eheschließungen, Begräbnissen, Schulunterricht<sup>14</sup> sowie Anweisungen für die Pfarrer auf dem Land reichte.

Während die Kirchenordnung von Johann Isenmann und Michael Gräter, den Pfarrern an der Michaels- und Katharinenkirche, befürwortet wurde, weigerten sich die Priester der Schuppach- und der Johanniterkirche, die Bestimmungen umzusetzen.

nung und Sittenzucht bei Johannes Brenz. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 86 Kanonistische Abteilung 55 (1969) S. 322–347, hier S. 326–329.

10 Brecht: Anfänge (wie Anm. 9), S. 327; Weismann: Katechismen (wie Anm. 9), S. 65 f.

11 Abgedruckt bei F. Cohrs (Hg.): Die evangelischen Katechismusversuche aus den Jahren 1528–1529. Bd. 3 (Die Evangelischen Katechismusversuche vor Luthers Enchiridion 3, MPG 22). Berlin 1901. S. 3–39. Vgl. Brecht: Anfänge (wie Anm. 9), S. 327; H. Waldenmaier: Die Entstehung der evangelischen Gottesdienstordnungen Süddeutschlands im Zeitalter der Reformation (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 34). Leipzig 1916. S. 119 f.

12 Abdruck der Kollektengebete aus der brandenburg-nürnbergischen Kirchenordnung bei A. Oslander: Gesamtausgabe. Hg. von G. Müller und G. Seebaß. Bd. 5. Gütersloh 1983. S. 148–155 und E. Sehling: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. Bd. XI, Bayern I: Franken. Bearb. von Matthias Simon. Tübingen 1961. S. 188–195. Vgl. Waldenmaier (wie Anm. 11), S. 119 ff.

13 Abdruck bei Sehling (wie Anm. 7), S. 42–65.

14 Vgl. H. Ehmer: Johannes Brenz als Reformator der Schule. In: BWKG 100 (2000) S. 241–264; J. Haller: Die Verdienste des Johannes Brenz um das Volksschulwesen in Württemberg. In: Neue Blätter aus Süddeutschland für Erziehung und Unterricht 1900 S. 246–264; Baun: Die Bedeutung von Brenz für die Schule. In: Neue Blätter aus Süddeutschland für Erziehung und Unterricht 1899 S. 153–164; W.: Johannes Brenz, ein Reformator auf dem Schulgebiet. In: Der Lehrerbote. Zeitschrift für Freunde christlicher Erziehung. Zeitschrift der Evangelischen Lehrer- und Erziehungsgemeinschaft in Württemberg 6 (1899) S. 41–43.

In welchem Umfang die Kirchenordnung tatsächlich angewandt wurde, bleibt ungewiss. Brenz' Bemühungen um die evangelische Ordnung der Haller Kirche erregte jedoch – ebenso wie die Frühmessordnung – über die Grenzen der Reichsstadt hinaus Aufmerksamkeit: Im Zuge der Beratungen über die brandenburg-nürnbergische Kirchenordnung schickte Brenz 1528 einige Haller Texte – einzelne Ratsmandate und kleinere Ordnungen – nach Ansbach zu Markgraf Georg.

### 1.3. Die Gottesdienstordnung von 1527

Zu den Dokumenten, die 1528 nach Franken geschickt wurden, gehörte auch eine Ordnung, in der die Gottesdienste an Werk- und Festtagen sowie anlässlich von Eheeinsegnungen geregelt wurden<sup>15</sup>. Mit ihren Bestimmungen zum Frühgottesdienst knüpfte der Text an die Frühmessordnung von 1526 an. Neu gegenüber dieser sowie gegenüber der Kirchenordnung von 1527 war jedoch, dass im Gottesdienst nun auch eine katechetische Unterweisung der Kinder erfolgte<sup>16</sup>. Ein Novum stellten auch Bestimmungen zur Einsegnung der Eheleute dar, die allerdings dem in Hall bereits vor der Reformation gültigen Schema des Traugottesdienstes folgten<sup>17</sup>. Der in der Kirchenordnung von 1527 noch nicht genau definierte Verlauf der Werktagsgottesdienste wurde in der Gottesdienstordnung nun fixiert<sup>18</sup>. Das liturgische Schema für die Vesper an Sonn- und Festtagen entlehnte Brenz der Kirchenordnung von 1527.

### 1.4. Die Sendordnung von 1531

Die Veränderungen der Reformation brachten große Rechtsunsicherheiten auch auf dem Gebiet der geistlichen Gerichtsbarkeit und der Kirchengzucht mit sich, weshalb hier rasch verbindliche neue Regelungen benötigt wurden. Das Sendgericht des Bischofs von Würzburg besaß in Schwäbisch Hall bis in die 1520er Jahre bei all den Vergehen Gültigkeit, die der Kirchenbuße unterlagen. Hierzu gehörten Ehrechtsfragen, Vergehen gegen die Feiertagsheiligung sowie Gotteslästerung. Bereits in seiner Gottesdienstordnung von 1527 hatte Brenz die Zuständigkeit in solchen Fragen der weltlichen Regierung zugewiesen, die seinem Verständnis nach von Gott eingesetzt war<sup>19</sup>. Der städtische Magistrat sollte in

15 Abdruck: *Sehling* (wie Anm. 7), S. 66–79. Vgl. die ausführliche Untersuchung dieses Textes bei *Brecht*: Anfänge (wie Anm. 9), S. 329–347.

16 *Weismann*: Katechismen (wie Anm. 9), S. 68 f.; *Brecht*: Anfänge (wie Anm. 9), S. 330.

17 *Brecht*: Anfänge (wie Anm. 9), S. 334.

18 Ebd., S. 333.

19 *Sehling* (wie Anm. 7), S. 40. Zu Brenz' Verständnis der weltlichen Obrigkeit als von Gott eingesetztem Regiment siehe *W. Schaich-Klose*: Die Rechtsordnung bei Johannes Brenz. In: *BWKG* 70 (1970) S. 100–117, hier S. 101–104.

Zukunft über Mörder, Räuber, Diebe, Ehebrecher und Gotteslästerer entscheiden<sup>20</sup>.

1531 beauftragte der Haller Rat den Reformator, eine Sendordnung zu konzipieren<sup>21</sup>. Hierin konkretisierte Brenz seine 1527 skizzierten Ideen: Der Synodus, den Brenz als *landzucht* oder *dorfstag* bezeichnete, sollte aus drei bis vier Personen bestehen, die im geistlichen und weltlichen Recht beschlagen waren und die – ebenso wie das bischöfliche Sendgericht – von Ort zu Ort reisten, um ihre richterliche Tätigkeit auszuüben. In den einzelnen Dörfern sollten rechtschaffene, glaubwürdige Personen gewählt werden, die alle strafwürdigen Vergehen nach bestem Wissen und Gewissen anzuzeigen hatten<sup>22</sup>. Die Strafen reichten von Wirtshausverbot und Geldbußen bis hin zum Ausschluss vom Abendmahl. In dem Begleitschreiben, das Brenz zusammen mit der Sendordnung an den Haller Rat schickte, forderte er, dass die Straf gelder des Sendgerichts ausschließlich den Armen zukommen sollten<sup>23</sup>.

### 1.5. Die Katechismen von 1528 und 1535

Ebenso wie die Neuordnung des Gottesdienstes war den Reformatoren die katechetische Unterweisung der Jugend ein zentrales Anliegen. Johannes Brenz beschäftigte sich bereits seit 1524 mit Fragen der Kindererziehung und Jugendunterweisung. Er sah den christlichen Unterricht der Jungen und Mädchen im Zusammenwirken von Elternhaus, Schule und Kirche als besonders sinnvoll an<sup>24</sup>. Schon in der Kirchenordnung von 1527 hatte Brenz einen Abschnitt zum Unterricht in den Schulen eingefügt, aber erst in der Ordnung der Gottesdienste aus dem gleichen Jahr ist eine besondere Katechismusunterweisung erwähnt, die innerhalb des Frühgottesdienstes stattfinden sollte<sup>25</sup>. Diese Institutionalisierung

20 *Sehling* (wie Anm. 7), S. 54; vgl. *Kantzenbach*: Theologie (wie Anm. 2), S. 24–28.

21 Dies geht aus der Anrede in Brenz' Begleitschreiben an den Haller Rat hervor: *Erbar, weis und fürsichtig hern, ich hab auß E[uer] E[hrsamen] W[eisheit] bevelch ein ordnung des sendts [ ... ] begriffen, Sehling* (wie Anm. 7), S. 96.

22 H.-M. Maurer/K. Ulshöfer: Johannes Brenz und die Reformation in Württemberg (FWFr 9). Stuttgart – Aalen [1974]. S. 77f.; W. Köhler: Bibliographia Brentiana. Bibliographisches Verzeichnis der gedruckten und ungedruckten Schriften und Briefe des Reformators Johannes Brenz, nebst einem Verzeichnis der Literatur über Brenz, kurzen Erläuterungen und ungedruckten Akten. Berlin 1904, ND 1963. S. 82f.; J. Hartmann/C. Jäger: Johann Brenz nach gedruckten und ungedruckten Quellen. Bd. I. Hamburg 1840. S. 336ff., 396; *Kantzenbach*: Theologie (wie Anm. 2), S. 27f.; A. M. Koeniger: Brenz und der Send. In: Beiträge zur Geschichte der Renaissance und Reformation, Joseph Schlecht ... zum 60. Geburtstag dargebracht. München/Freising 1917. S. 208–224, hier S. 219f.; *Brecht*: Anfänge (wie Anm. 9), S. 343; M. Brecht: Die Ordnung der württembergischen Kirche im Zeitalter der Reformation. In: *Ders.*: Kirchenordnung und Kirchenzucht in Württemberg vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Stuttgart 1967. S. 9–82, hier S. 15f.

23 Es wurden wahrscheinlich nicht alle Regelungen der Haller Sendordnung in die Praxis umgesetzt, *Sehling* (wie Anm. 7), S. 29; *Koeniger* (wie Anm. 22), S. 222f.

24 *Weismann*: Katechismen (wie Anm. 9), S. 43, 58, 327; *Brecht*: Anfänge (wie Anm. 9), S. 341.

25 *Sehling* (wie Anm. 7), S. 61–64, 66; *Weismann*: Katechismen (wie Anm. 9), S. 67f.

der evangelischen Kinderunterweisung durch die von Brenz eingeführten Katechismusgottesdienste am Sonntag machte eine einprägsame Zusammenfassung der neuen Lehre erforderlich, der Brenz 1528 mit seinem ersten Katechismus Rechnung trug<sup>26</sup>. Der Haller Katechismus von 1528 gehörte neben den Katechismen des Ansbacher Pfarrers Andreas Althamer, des Heilbronner Schulmeisters Kaspar Gretter und des Ulmer Predigers Konrad Sam zu den frühesten gedruckten evangelischen Katechismen.

Während der Wirkungskreis dieses Lehrtextes jedoch im wesentlichen auf Schwäbisch Hall beschränkt war, stellte der 1535 veröffentlichte neue Katechismus einen Markstein in Brenz' Schaffen dar, da er weit über die Grenzen von Schwäbisch Hall hinaus bekannt wurde<sup>27</sup>. Wie Brenz in der Vorrede schrieb, genügte ihm die erste Fassung von 1528 nicht mehr. Die Fragen erschienen ihm nicht kindgerecht, *yetz seien sie dem jungen leerschüler zu lang, yetz zu unverstendig, yetz zu ungeschickt*. Die Fragen des neuen Katechismus hatte er folglich knapper und prägnanter formuliert: *Darumb hab ich mit radt und verwilligung unsers pfarhers und anderer kirchendiener diesen gegenwürtigen Catechismus uff das kürtzezt unnd klarist, so mir immer müglich gewesen, gestellt*.

Obwohl Katechismen keine Regelwerke, sondern Lehrtexte waren, hatten sie dennoch große Bedeutung für die evangelische Neuordnung des Kirchenwesens. Gerade Brenz' Katechismus von 1535 wurde aufgrund seines geringen Umfangs von nur acht Seiten und den kurzen, einprägsamen Fragen schnell berühmt und auch andernorts für den Unterricht der Jugend verwendet<sup>28</sup>. In Württemberg wurde die komprimierte Lehrformel sogleich in die 1536 von Erhard Schnepf ausgearbeitete Kirchenordnung aufgenommen<sup>29</sup>.

### 1.6. Die Gottesdienstordnung für Bibersfeld von 1535

In den 1530er Jahren etablierte sich die Reformation in Schwäbisch Hall, sowohl in der Stadt selbst als auch in ihrem ausgedehnten Landgebiet. War vor 1530 nur das Dorf Reinsberg, wo der Chronist Johann Herolt Pfarrer war, evangelisch, so lässt sich die neue Lehre wenig später auch in Untermünkheim und 1532 in Ilshofen nachweisen. Die Haller Dörfer Großaltdorf, Haßfelden, Enslingen, Geislingen, Gailenkirchen, Jungholzhausen, Michelfeld, Orlach, Tüngental, Unter-

26 Weismann: Katechismen (wie Anm. 9), S. 73; Kantzenbach: Theologie (wie Anm. 2), S. 32 f.

27 Abdrucke: Sehling (wie Anm. 7), S. 93–95; J.M. Reu: Quellen zur Geschichte des Katechismusunterrichts. Bd. 1: Süddeutsche Katechismen. Gütersloh 1904. S. 309–314; C. Weismann: Eine kleine Biblia. Die Katechismen von Luther und Brenz. Einführung und Texte. Stuttgart 1985. S. 112–115. Faksimiledrucke ebd., Beilage und bei Weismann: Katechismen (wie Anm. 9), S. 685–693.

28 Die weite Verbreitung des Brenz-Katechismus zeichnet Weismann: Katechismen (wie Anm. 9) detailliert nach. Vgl. C. Weismann: Brenz und seine Katechismen. In: BWKG 100 (2000) S. 123–132.

29 E. Sehling: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. Bd. XVI Baden-Württemberg II: Herzogtum Württemberg u. a. bearb. von S. Arend und T. Bergholz. Tübingen 2007. S. 121–123.

sontheim und Westheim wurden zwischen 1535 und 1542 ebenfalls evangelisch<sup>30</sup>. Die Kirche des Dorfes Bibersfeld unterstand zunächst dem Abt des Benediktinerklosters Murrhardt, bis das Patronatsrecht im Zuge der Reformationseinführung in Württemberg nach 1534 an Herzog Ulrich fiel, der es zusammen mit dem Rat von Schwäbisch Hall ausübte<sup>31</sup>. Für Bibersfeld hatte Johannes Brenz 1535 eine Gottesdienstordnung entworfen. Das mit zahlreichen Streichungen und Korrekturen versehene Konzept regelte die Hauptgottesdienste an Sonn- und Feiertagen. Offensichtlich hatte Brenz für Bibersfeld eine ausführlichere Agende geplant, denn weitere Ausführungen zur Taufe sollten folgen. Der Text bricht jedoch nach der Überschrift „Von der Tauff“ ab und bleibt damit Fragment. Die Bedeutung der Bibersfelder Gottesdienstordnung für die Reformation in Schwäbisch Hall liegt darin, dass sie den Ablauf des sonntäglichen Hauptgottesdienstes in einer Haller Landgemeinde vor Augen führt. Im Gegensatz zum Gottesdienst in den Stadtkirchen St. Michael und St. Katharina wurde in Bibersfeld der lateinische Schülergesang durch deutschen Gemeindegesang ersetzt. Gegenüber den Frühmess- bzw. Gottesdienstformularen von 1526 und 1527 findet sich in der Bibersfelder Ordnung eine deutliche Trennung von Wortgottesdienst und Abendmahl. Offen bleibt zum einen, warum Brenz ausgerechnet für diese Landgemeinde eine Gottesdienstordnung verfasste und zum anderen, ob sie tatsächlich eingeführt wurde, denn der Bibersfelder Pfarrer Leonhard Heuser war nicht bereit, sich auf die neue Lehre einzulassen<sup>32</sup>.

### 1.7. Die Agenden für das Krankenabendmahl von 1537

Aus dem persönlichen Besitz von Johannes Brenz ist ein prominenter Gebrauchsgegenstand überliefert. Hierbei handelt es sich um das Versehkästchen, mit dem Brenz in seiner Funktion als Seelsorger den Kranken das Abendmahl brachte. Dieses mit Leder bezogene Holzkästchen in Buchform<sup>33</sup> ist im Innern durch ein Brettchen in zwei Fächer unterteilt, in denen ein kleiner Kelch und eine Hostiendose untergebracht werden konnten<sup>34</sup>. Am Deckel des Kästchens ist ein Papier-

30 A. Maisch: Die Krise der Reformation. In: *Fehle* (wie Anm. 2), S. 86–97, hier S. 88; *Herolt* (wie Anm. 5), S. 190: *Anno domini 1540 hat ein rath den priestern unnd pfarrherrn uff dem landt, so weit ir landtschafft geth, welche bis anher noch mesz gelesen, verboten, das sie kein mesz mer sollen leszen, sonnder sich nach der Hällischen kirchen richten.*

31 *Weismann*: Gottesdienstordnung (wie Anm. 9), S. 13; vgl. *Sehling* (wie Anm. 29), S. 20.

32 *Weismann*: Gottesdienstordnung (wie Anm. 9), S. 13; *Maisch*: Krise (wie Anm. 30), S. 87 f.

33 Maße: 17,6 x 12 x 6,3 cm. Das Versehkästchen befindet sich im Besitz der Evangelischen Kirchengemeinde St. Michael, Schwäbisch Hall.

34 Abbildungen in: H. *Beutter* (Hg.): *St. Michael in Schwäbisch Hall*. Künzelsau 2006. S. 209; Martin Luther und die Reformation. Katalog zur Ausstellung im Germanischen Nationalmuseum Nürnberg. Frankfurt 1983. S. 405; *Maurer/Ulshöfer* (wie Anm. 22), S. 53; A. *Maisch*: Die Ordnung der evangelischen Kirche in Hall. In: *Fehle* (wie Anm. 2), S. 63; J.M. *Fritz*: Das evangelische Abendmahlsgesetz in Deutschland vom Mittelalter bis zum Ende des Alten Reiches. Leipzig 2004. S. 320.



heft befestigt, in das zwei Agenden für das Krankenabendmahl geschrieben worden sind, von denen sich die eine ausführlich, die andere nur mit knappen Worten an den Kranken richtete<sup>35</sup>. Der ausführlichere Text unterweist den Kranken im Frage- und Antwortstil in den Inhalten des Katechismus. Die Fragen betreffen die zehn Gebote, das Glaubensbekenntnis, das Vaterunser, die Taufe sowie Ab-solution und Abendmahl. Die andere Ordnung besteht aus lediglich vier längeren Fragen. Brenz hatte sich diese Fragen geläufig auf Latein notiert, um sie dann gegenüber dem Kranken ebenso selbstverständlich auf Deutsch zu extemporieren. Durch die feste Verbindung des Agendenheftes mit dem Kästchen für die Vasa Sacra hatte Brenz die Texte immer parat, wenn er einem Kranken das Abendmahl bringen musste. Dieses Versehkästchen und die beigebundenen Agenden gelten als das früheste Zeugnis für das evangelische Krankenabendmahl<sup>36</sup>.

### 1.8. Die Kirchenordnung von 1543

Im Jahre 1540 war Schwäbisch Hall eine evangelische Stadt, deren Kirchenwesen von Johannes Brenz mit verschiedenen Ordnungen in Bahnen gelenkt worden war. Der reichsstädtische Rat hatte sich jedoch bisher mit dem Bekenntnis zur neuen Lehre zurückgehalten. Eine obrigkeitlich erlassene Kirchenordnung gab es bis 1543 nicht. Während sich die Fürsten der großen Nachbarterritorien Brandenburg-Ansbach und Württemberg längst zum evangelischen Glauben bekannten<sup>37</sup>, betonte der Haller Rat immer noch seine uneingeschränkte Treue zu Kaiser und Reich. Man vermied es, eindeutig Stellung für die evangelische Lehre zu beziehen. Die Haltung des Rates schien ambivalent: Er wollte es sich weder mit dem Kaiser als Stadtherrn noch mit der inzwischen überwiegend evangelischen Bevölkerung verderben. Folglich ließ er Brenz in seiner Ordnungstätigkeit gewähren, traf aber möglichst wenig eigene Entscheidungen, die ihn ins Licht der Reformationsförderer gerückt hätten.

Dabei versuchte Brenz bereits seit Anfang der 1530er Jahre, den Haller Rat zum Erlass einer Kirchenordnung zu bewegen, wie sie auch Markgraf Georg von Brandenburg-Ansbach plante. Auf dessen Bitten war Brenz Mitte Januar 1531 nach Ansbach gereist, um an den Beratungen über die Beschlüsse des Schmal-kaldischen Bundes teilzunehmen<sup>38</sup>. Hier hatte er einen Eindruck von der im Ent-

35 Abdruck: *Sehling* (wie Anm. 7), S. 103–110.

36 *Fritz* (wie Anm. 34), S. 46.

37 H. *Ehmer*: Württemberg. In: A. *Schindling*/W. *Ziegler* (Hg.): Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650. Bd. 5 (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 53). Münster 1993. S. 187–192; M. *Rudersdorf*: Brandenburg-Ansbach/Bayreuth. In: ebd., Bd. 1 (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 49). Münster 1989. S. 10–30.

38 T. *Pressel*: *Anecdota Brentiana*. Ungedruckte Briefe und Bedenken von Johannes Brenz. Tübingen 1868. Nr. XXVII und Nr. XXVIII. Bereits 1530 war Brenz im Auftrag Markgraf Georgs von Brandenburg-Ansbach beim Reichstag in Augsburg gewesen, F.W. *Kantzenbach*: Johannes Brenz

stehen begriffenen brandenburg-nürnbergischen Kirchenordnung erhalten. Wieder nach Hall zurückgekehrt, berichtete Brenz dem ansbachischen Kanzler Georg Vogler am 29. März: *Nachdem Ich zum nechsten aus Onoltzbach [=Ansbach] anheimisch kommen, hab Ich meinen herrn alhie zu Hall ein wenig von der kyrchenordnung, so mein gnediger herr [=Markgraf Georg von Ansbach] und die von Nürnberg sambtlich begriffen und von den versamleten zu Onoltzbach zum nechsten wieder übersehen Ist worden, gesagt und Inen ein solchs verlangen damit eingeworffen, das sie selben ordnung von hertzen gern sehen und lesen wollten. Haben mir darauff bevolhen, euch meinem Insonders günstigen herrn, dienstlichs fleyss anzusuchen, ob Ich der selben ordnung abschrift erlangen möcht, ... und bitt euch gantz fleissig, Ir wellendt die vill genant ordnung In ewer Cantzley oder sonst lassen abgeschriben und mir die selv bey eigner bottschaftt, nach dem sie abgeschriben, zuschicken*<sup>39</sup>.

Die Ausarbeitung der brandenburg-nürnbergischen Kirchenordnung lag vornehmlich in den Händen von Andreas Osiander; Brenz hatte mit dem Schreiben vom 29. März den Entwurf dieser Kirchenordnung erbeten. In den folgenden Monaten wurde er mehrfach von Markgraf Georg aufgefordert, an der Ausarbeitung der Kirchenordnung mitzuwirken. Am 27. November erklärte sich Brenz bereit, zur Beratung der Kirchenordnung nach Ansbach zu kommen<sup>40</sup>. Neun Monate später, am 3. September 1532, versprach er dem Markgrafen erneut sein Kommen, um die Kirchenordnung einzuführen<sup>41</sup>. Am 5. Oktober schlossen Osiander und Brenz ihre Arbeit an dem Ordnungswerk ab<sup>42</sup> und am 19. Oktober sandte Brenz seine Vorrede für die Kirchenordnung an Kanzler Vogler<sup>43</sup> und am 9. November wies er diesen schließlich auf die Notwendigkeit der raschen Einführung der Kirchenordnung hin<sup>44</sup>.

in markgräflichem Dienst auf dem Reichstag zu Augsburg. In: Jahrbuch des Historischen Vereins für Mittelfranken 82 (1964/65) S. 50–80; *Ders.*: Johannes Brenz (wie Anm. 3), S. 73–75.

39 *Pressel* (wie Anm. 38), Nr. XXIX. Vgl. K. *Ulshöfer*: Die evangelische Politik der Reichsstadt Hall vom Augsburger Reichstag 1530 bis zum Eintritt der Stadt in den Schmalkaldischen Bund. In: *WFr* 55 (1971) S. 67–83, hier S. 71. Ebd. S. 82 Anm. 17 verweist Ulshöfer auf StadtA Schwäbisch Hall 4/a 21, 1531 Nr. 419: *dem kanzler zu Onspach für die Kirchenordnung, die er dem prediger geschickt hat, geschenkt 8 fl.*

40 *Pressel* (wie Anm. 38), Nr. XXXII. Vgl. J. M. *Estes*: The two Kingdoms and the State Church According to Johannes Brenz and an Anonymous Colleague. In: *ARG* 61 (1970) S. 35–50, hier S. 38.

41 *Pressel* (wie Anm. 38), Nr. XLI.

42 *Kantzenbach*: Johannes Brenz und die Reformation in Franken. In: *Zeitschrift für bayerische Kirchengeschichte* 31 (1962) S. 149–168, hier S. 155. Osiander berichtete über diese Zusammenarbeit in seiner 1552 verfassten Schrift „Beweisung, daß ich dreißig Jahre immer einerlei Lehre von der Gerechtigkeit des Glaubens gelehrt habe“, A. *Osiander*: Gesamtausgabe. Hg. von G. Müller und G. Seebaß. Bd. 10. Gütersloh 1997. S. 421–449, hier S. 439: *Solche kirchenordnung hab ich [=Osiander] zum ersten kürztlich entworfen, [... ist] mir der achtbar, wirdig, wolgelert magister Johan Brentius zugegeben. Sein also bey sechs wochen zu Nörnberg in meinem hauss darübergessen.*

43 *Pressel* (wie Anm. 38), Nr. XLII.

44 Ebd., Nr. XLIII. Zu Brenz' Tätigkeit in Franken siehe auch *Kantzenbach*: Johannes Brenz (wie

Johannes Brenz war also intensiv in die Entstehung der brandenburg-nürnbergischen Kirchenordnung von 1533 involviert, wovon sich der Haller Rat jedoch offensichtlich nicht beeindruckt ließ. Wie dieser das opulente Werk nämlich beurteilte, bleibt unbekannt. Fest steht, dass ihn das Beispiel der Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach und der Reichsstadt Nürnberg nicht zu eigenem Handeln veranlasste, denn erst zehn Jahre später konnte Brenz ihn dazu bewegen, eine eigene Kirchenordnung zu veröffentlichen und drucken zu lassen.

Während die bis dahin von Brenz verfassten Regelungen für Schwäbisch Hall lediglich in handschriftlicher Form kursierten, war die Kirchenordnung von 1543 die erste gedruckte Ordnung. Der umfangreiche, rund 100 Seiten umfassende Druck erschien mit Datum des 20. Januar 1543 in der Offizin des Haller Druckers Pankratius Queck<sup>45</sup>.

Brenz verstand die Ordnung von 1543 als eine *freie, bequeme Anweisung, den rechten christlichen Glauben zu lernen*<sup>46</sup>. Im Abschnitt „Von der Leer“ stellte er den Text auf die Grundlage der Augsburger Konfession von 1530, die Schwäbisch Hall zwar nicht unterzeichnet hatte, zu der sich die Reichsstadt aber inzwischen bekannte<sup>47</sup>.

Das Ziel dieser ersten obrigkeitlich erlassenen Kirchenordnung war es, die von Brenz bis dahin ausgearbeiteten Regelungen des evangelischen Kirchenwesens in der Stadt und auf dem Land in gedruckter Form zusammenzufassen, damit alle Pfarrer ihre Gottesdienste und Amtshandlungen inhaltlich und formal einheitlich praktizierten. In der Vorrede heißt es: Schwäbisch Hall sei bereits *vorzeiten* evangelisch geworden. Ein Problem sei jedoch, dass vor allem die Landpfarrer die Gebräuche uneinheitlich praktizierten. Künftig sollten die Gottesdienste, Zeremonien und Kirchenlieder *gleichfoermiger gestalt gehalten* werden<sup>48</sup>. Mit der gedruckten Kirchenordnung sollte auch verhindert werden, dass die Pfarrer nach ihrem eigenen Gutdünken neue Gebräuche einführten. Die Kirchenordnung war also auch als Nachschlagewerk konzipiert, das den zukünftigen Pfarrer-Generationen als Handreichung für ihre seelsorgerlichen Aufgaben dienen sollte.

Die Gleichheit der Zeremonien wurde auf der Grundlage einer einheitlichen Lehre vollzogen, deren Maßgabe einzig und allein die Bibel war: *Derohalben* – so heißt es in der Vorrede – *sol die Biblia als der schatz der Christlichen Kirchen*

Anm. 42), S. 50–80; H.-J. König: Die Freundschaft zwischen Johannes Brenz und dem Crailsheimer Pfarrer Adam Weiß. In: WFr 55 (1971) S. 84–94.

45 *Kantzenbach*: Johannes Brenz (wie Anm. 3), S. 79–82; vgl. J.M. Estes: Church Order and the Christian Magistrate According to Johannes Brenz. In: ARG 59 (1968) S. 5–24, hier S. 15 und Anm. 33.

46 Vgl. *Maurer/Ulshöfer* (wie Anm. 22), S. 90.

47 *Sehling* (wie Anm. 7), S. 116: *Darmit nun der recht verstandt und einigkeit der Christlichen leer inn der Kirchen erhalten, so sollen die Artickel, so zu diser zeit in der Religion streittig, nach der Augspurgischen Confession und Apologia (darinn sie mit bestendigem grundt der heyligen Schrifft klärlich erörtert) verstanden, geleert und gepredigt werden.*

48 *Sehling* (wie Anm. 7), S. 111.

*und das recht buch deß heiligen Geists allen Leerern und Kirchendienern am fleissigsten befohlen sein*<sup>49</sup>.

Das Argument, dass sich ja auch die römische Kirche auf die Bibel stütze – *sich der Biblien berühme*, wie es die Kirchenordnung nennt –, wischt Brenz damit vom Tisch, dass die Altgläubigen *mancherley falsche deutung* aus den biblischen Aussagen herausläsen. Er betonte, dass das Haller Kirchenwesen auf der *Confessio Augustana* von 1530 beruhe und die biblischen Inhalte folglich nach evangelischer Auffassung – in seinem Sinne also richtig – *verstanden, geleeret und gepredigt werden*<sup>50</sup>.

## 2. Das evangelische Leben in Schwäbisch Hall nach der Kirchenordnung von 1543

Mit der Kirchenordnung von 1543 strebte man also in allen Amtshandlungen – von der Wiege bis zur Bahre – Gleichförmigkeit in allen Haller Pfarrkirchen an. Im Einzelnen regelte sie den Ablauf der Gottesdienste und der Kasualien, also aller kirchlichen Amtshandlungen, sowie damit zusammenhängende Fragen, etwa die der Amtskleidung der Geistlichen, der Gültigkeit der Feiertage oder des Gemeindegesangs in den Gottesdiensten. Das Haller Regularium ist also im engeren Sinne eine Agende. Hatten die Geistlichen vor der Reformation auf die traditionellen Mess- und Gebetbücher zurückgegriffen, so regelten die evangelischen Agenden nun, welche Form die Liturgie und welche Bestandteile die Predigt haben sollte und auch, wie oft und in welcher Weise das Abendmahl gereicht wurde und in welchen Gottesdiensten die Taufen der Kinder und Einsegnungen der Eheleute stattfinden sollten.

### 2.1. Die Taufe

Nach dem Verständnis der römisch-katholischen Kirche ist die Taufe eines der sieben Sakramente<sup>51</sup>. Nach Auffassung der Reformatoren gab es hingegen nur zwei Sakramente, die von Christus selbst eingesetzt waren, nämlich Taufe und Abendmahl. Die Kirchenordnung betonte: *Der [!] Tauff ist das erst Sacrament, dardurch wir Christo und seiner Kirchen eingeleibt werden, ist auch, wie Paulus sagt, ein Bad der widergeburts und erneuerung des heiligen Geists*<sup>52</sup>.

49 Ebd., S. 116.

50 Ebd.

51 L. Eisenhofer: Grundriss der katholischen Liturgik. Freiburg i. Br. 4. Aufl. 1937. S. 188–195. Vgl. P. Graff: Geschichte der Auflösung der alten gottesdienstlichen Formen in der evangelischen Kirche Deutschlands. Bd. I: Bis zum Eintritt der Aufklärung und des Rationalismus. Göttingen, 2. Aufl. 1937. S. 286–313.

52 Sehling (wie Anm. 7), S. 116.

Im Gegensatz zum römischen Ritus wurden die Taufen im evangelischen Schwäbisch Hall nicht mehr in lateinischer, sondern in deutscher Sprache vollzogen. Dies war den Reformatoren deshalb wichtig, damit die Paten, die ja als Stellvertreter des Täuflings vom Pfarrer befragt wurden, auch verstehen konnten, was dieser von ihnen wissen wollte. Als mündige Christen sollten sie begreifen, was bei der Taufe geschah und welche Verantwortung sie gegenüber dem Täufling hatten. Schon in seiner ersten Kirchenordnung von 1527 machte Brenz sich über den Gebrauch der Volkssprache bei der Taufe Gedanken: *Aber in welcher sprach zutauffen sey, ist iderman kund auß dem hailigen Paulo, das alles, was in der kirchen geschicht, sol zur besserung dienen. So nu die lateinisch sprach von allen umbstendern [=Anwesenden] nit wurt verstanden, ist es nit allein unnutzlich, sonder auch unvernunftiglich, in fremder sprach zutauffen, dan so der gevatter [=Taufpate], auch andere umbstender das latein nit verston, wie sollen sie dan wußten, wie und was fur das kindt zubieten [=zu beten] oder, so sie gefragt werden, zubekennen sey?*<sup>53</sup>

Und noch ein Detail unterscheidet die evangelischen von den altgläubigen Taufen. Im römischen Ritus wurde dem Täufling Öl auf die Stirn bzw. auf die Brust gerieben<sup>54</sup>. Diese Salbung fiel im evangelischen Kultus weg, da sie in den biblischen Taufgeschichten nicht vorkommt und folglich keine biblische Grundlage hat. Der Gebrauch der deutschen Sprache sowie die Taufe ausschließlich mit Wasser ist auch in der Haller Kirchenordnung beschrieben: *Und nachdem das Kind zum Tauffstein gebracht, auch des kinds namen widerumb öffentlich erfragt, spreche der Priester [zum Taufpaten]: N., Widersagstu dem Teuffel und allem seinem anhang?*

*Antwort [des Paten]: Ich widersag [...]*

*Darauff neme er [= der Geistliche] das kind und tauch oder begies es mit dem wasser des Tauffs, also sprechend: N., Ich tauffe dich im namen des Vaters und des Sons und des heiligen Geists. Und so sollichs geschehen, gebe er widerumb das Kind dem Dodten [=Taufpaten] und spreche: Der Allmechtig Gott und Vater unsers Herrn Jesu Christi, der dich anderwert [=zum zweiten Mal] geboren hat durchs Wasser und denn heiligen Geist und hat dir all dein sünd vergeben, der stercke dich mit seiner gnad zum ewigen leben, Amen*<sup>55</sup>.

## 2.2. Nottaufe

Die Haller Kirchenordnung regelte auch die Nottaufe, also die Taufe in Notfällen. Diese so genannten Jähtaufen gab es bereits in vorreformatorischer Zeit. Sie standen vor dem Hintergrund des plötzlichen, jähen Todes, von dem die Kinder in vergangenen Jahrhunderten aufgrund der hohen Säuglingssterblichkeit beson-

53 Ebd., S. 44.

54 Eisenhofer (wie Anm. 51), S. 191–193.

55 Sehling (wie Anm. 7), S. 120.

ders bedroht waren. Man fürchtete um das jenseitige Seelenheil des Neugeborenen, wenn dieses starb, noch bevor es durch die Taufe in die christliche Gemeinschaft aufgenommen werden konnte. Daher waren in Notfällen auch Laien berechtigt, die schwachen Neugeborenen zu taufen, bei denen man befürchtete, dass sie den nächsten Sonntagsgottesdienst nicht mehr erleben würden. Die Nottaufen wurden häufig von den Hebammen vorgenommen<sup>56</sup>.

Ein wesentliches Element unterschied die evangelische Auffassung der Nottaufe von der bis dahin geübten altgläubigen Praxis. Dieses wird allerdings in Hall erst in der 1615 veröffentlichten Neuauflage der Kirchenordnung erläutert. Hier heißt es: *Erstlich soll ein Kind gantz unnd lebendig von seiner Mutter auff die Welt geboren sein, dann die Tauff gebürt ihm nit, wann es noch zum theyl inn Mutterleib ist. Sintemal, weil die H. Tauff ein Sacrament der Wiedergeburt ist, so erfordert die Natur dises Sacraments, daß das Kind, so diß Sacrament empfangen soll, zuvor an die Welt geboren sey*<sup>57</sup>.

Worum geht es hier? Im Mittelalter hatten die Hebammen bei schwierigen Geburten Taufen bereits dann vorgenommen, wenn nur der Kopf, ein Arm oder Bein des Kindes zu sehen waren<sup>58</sup>. Diese Praxis lehnten die evangelischen Theologen unter Verweis auf den Charakter der Taufe als Wiedergeburt ab. Ein Mensch könne nur dann wiedergeboren werden, wenn er zuvor mit allen seinen Gliedern vollkommen geboren worden sei.

Überlebte ein notgetauftes Kind wider Erwarten die schwere Geburt, so wurde es nach altgläubigem Ritus vom Priester in der Kirche erneut getauft. Auch dies lehnten die Reformatoren ab, da hierdurch die Hebammentaufe für ungültig erklärt wurde, was nach evangelischem Verständnis in Widerspruch zum Priesteramt aller Gläubigen stand. Die Haller Kirchenordnung führte folglich aus: *Ist aber das Kind im namen des Vaters und des Sons und des heiligen Geists inn einer eyl und gähe taufft, so sol es, nachdem es mit dem wesentlichen stück, darauff der Christlich Tauff bestehet, getaufft, nicht widergetaufft, sonder auff nachgehende weiß der Kirchen [=Gemeinde] verkündigt und bevolhen werden*<sup>59</sup>. An einem der folgenden Sonntage sollten die Eltern und Taufpaten also mit dem notgetauften Säugling im Gottesdienst erscheinen, wo der Pfarrer sich mit folgenden Worten an die Gemeinde wandte: *Das fürgetragen Kindlin ist in einer eyl, seiner schwacheit halben, daheimen im haus inn dem namen des Vaters und Sons und heiligen Geists nach der ordnung Christi getaufft worden, sol derohalben jetzt nicht mehr eusserlich geteufft werden. Aber auff das es auch inn diser welt unter uns ein unterschiedlichen namen habe, sol es N. genennet sein*<sup>60</sup>. Das notgetaufte Kind wurde der Gemeinde also als ihr neues Mitglied vorgestellt und in deren Gebetsgemeinschaft befohlen.

56 Graff (wie Anm. 51), S. 307.

57 Sehling (wie Anm. 7), S. 121 Anm. q.

58 Graff (wie Anm. 51), S. 307 Anm. 2.

59 Sehling (wie Anm. 7), S. 121.

60 Ebd.

### 2.3. Katechismusunterricht

Katechismen dienten in der alten Kirche dem Unterricht Erwachsener vor deren Taufe. Die vorreformatorischen Katechismen vermittelten die Inhalte des Glaubensbekenntnisses, des Vaterunsers, der zehn Gebote sowie der sieben Sakramente<sup>61</sup>.

War mittelalterlicher Katechismusunterricht also die Glaubensunterweisung besonders der Taufbewerber (Katechumenen), so ist der Katechismus seit der Reformationszeit das meist in Frage und Antwort gestaltete Lehrbuch des evangelischen Glaubens vor allem für die Kinder und Jugendlichen. Die Haller Kirchenordnung betonte, dass Christus selbst sich der Kinder angenommen habe mit den Worten *Wer ein solliches kindt auffnimpt inn meinem namen, der nimpt mich auff*<sup>62</sup>. Demzufolge sei die Jugend auch die Hypothek auf die Zukunft, durch die das evangelische Glaubenswissen weitergegeben werde. Aus diesem Grunde müsse sowohl der Pfarrer die Gläubigen in der Kirche, als auch der Hausvater seine Familie daheim mit Hilfe des Katechismus in den Hauptpunkten des evangelischen Glaubens unterweisen<sup>63</sup>. In Schwäbisch Hall war hierfür natürlich der von Johannes Brenz 1535 verfasste Katechismus<sup>64</sup> in Gebrauch. Mit seinem Kleinoktav-Format passte er in die Rocktasche jedes Pfarrers und Familienvaters. Brenz hatte seinem Katechismus eine kurze Vorrede beigegeben, in der er sich mit der Anrede *Liebe kinder* direkt an den Nachwuchs wandte und erklärte: Den Katechismus *bevellen wir euch, von wort zu wort außwendig zu lernen und [nicht] alleyn dafür zuhalten, das er die haubstück des Christlichen glaubens uff das kürtzist begreiffe, sonder auch, das er euch den rechten weg zur seligkeyt uff das getreulichst anzeyge*<sup>65</sup>.

Wie die auswendig gelernten 15 Katechismusfragen und -antworten dann vom Pfarrer in der Kirche abgefragt wurden, ist in der Kirchenordnung ebenfalls beschrieben: *Am Sonntag morgens frü, imm Sommer umb sechs ur und imm Winter umb sieben ur, sol der Catechismus ... inn der Pfarkirchen zu Sanct Michael mit nachfolgender Ordnung gehalten werden, nemlich das die Fragstück auff den ein Sonntag von den kindern verhöret und auff den andern Sonntag ordenlich nacheinander gepredigt und außgelegt sollen werden. Nach Gemeindegang und der Lesung des Evangeliums sollen die kinder ordenlich, ye par und par, auffgestellt, ye eins das ander die Fragstück im Catechismo öffentlich zufragen*<sup>66</sup>.

61 W.A. Bienert: Katechese/Katechetik, Alte Kirche. In: Die Religion in Geschichte und Gegenwart. 4. Aufl. Bd. 4 (2001). Sp. 853 f.; E. Schulz: Katechismus, Katholische Katechismen. In: Ebd., Sp. 861 f.

62 Mt 18,5; Mk 9,37; Lk 9,48.

63 Sehling (wie Anm. 7), S. 123.

64 Siehe oben, Anm. 27.

65 Sehling (wie Anm. 7), S. 93.

66 Ebd., S. 162.

Da die Reichsstadt Schwäbisch Hall ein ausgedehntes Landgebiet besaß, wurden in der Kirchenordnung gesonderte Regelungen für die Katechismusabfrage in den Landgemeinden festgehalten, mit denen auf die speziellen Bedürfnisse der bäuerlichen Bevölkerung eingegangen wurde. Das Katechismusexamen sollte hier folgendermaßen vonstatten gehen: *Nach mittag, am Sontag umb eylff ur, sollen die Pfarher auff den Dörffern den Catechismum mit allem fleiß halten und on grosse ehehaffte ursachen nicht underlassen*<sup>67</sup>. Während der Katechismusunterricht im Stadtgebiet also am Sonntagmorgen in aller Frühe stattfand, wurde er auf dem Land nach dem Mittagessen gehalten. Diese Sonderregelung für die Landpfarrer sowie die Anweisung, dass die Unterweisung in begründeten Sonderfällen ausfallen durfte, hängt damit zusammen, dass die ländliche Bevölkerung in die Feld- und Viehwirtschaft eingebunden war, die vor allem morgens zahlreiche Tätigkeiten erforderten und die – wenn etwa die Ernte eingebracht werden musste, auch am Sonntagmittag zur Katechismuszeit nicht unterbrochen werden konnte. Dies wäre einer der Gründe, unter denen der Katechismusunterricht auch einmal ausfiel, denn nicht zuletzt betrieben in der Regel auch die Landpfarrer selbst Feld- und Viehwirtschaft<sup>68</sup>.

#### 2.4. Absolution und Abendmahl

Die Veränderung des Kultus war ein zentraler Punkt innerhalb der neuen Lehre. Das evangelische Abendmahl, bei dem die Gläubigen Brot und Wein erhielten, stellt theologisch eine der markantesten Neuerungen dar, die durch die Reformation bewirkt wurde.

In der Haller Kirchenordnung beschrieb Brenz den Ablauf der Abendmahlsgottesdienste. Wichtiger Bestandteil war zunächst eine Predigt. Die Kirchenordnung enthält mehrere Musterpredigttexte, in denen die Reichung des wahrhaftigen Leibes und Blutes Christi betont wird<sup>69</sup>. Neben der Predigt war das Bekenntnis der Sünden eine Voraussetzung für den Empfang des Abendmahls. Der mittelalterliche Beichttritus verlangte das Ohrenbekenntnis jeder einzelnen Sünde. Hierfür hatte die römische Kirche nach dem Tridentinum den durch eine Trennwand zweigeteilten Beichtstuhl eingeführt, der auch heute noch gebräuchlich ist und die Beichte gemeinhin als typisch katholisch erscheinen lässt<sup>70</sup>. Der vermeintlich katholische Charakter der Beichte rührt auch daher, dass im luthe-

67 Ebd., S. 170.

68 I. *Bacigalupo*: Pfarrherrliches Landleben. Der Pfarrhof als Bauerngut. In: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 56 (1987) S. 177–235; F. *Beyschlag*: Pfarrer als Zuchtthierhalter. In: Beiträge zur Bayerischen Kirchengeschichte 28 (1922) S. 15–24; S. *Arend*: Ackerbau und Seelsorge. Zum Zusammenleben von Seelsorgern mit ihren Gemeinden in spätmittelalterlichen Pfarreien. In: Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte 99 (2005) S. 223–238.

69 *Sehling* (wie Anm. 7), S. 136–141.

70 *Eisenhofer* (wie Anm. 51), S. 71 f.; W. *Brückner*: Lutherische Bekenntnismalereien des 16. bis 18. Jahrhunderts. Die illustrierte Confessio Augustana. Regensburg 2007. S. 188 f.



rischen Protestantismus die Privatbeichte spätestens Anfang des 19. Jahrhunderts durch die allgemeine Absolution – also das von der ganzen Gemeinde gemeinsam gesprochene öffentliche Sündenbekenntnis – ersetzt wurde. Bis dahin gab es die Einzelbeichte jedoch auch bei den Protestanten, und Martin Luther selbst schätzte sie hoch<sup>71</sup>.

Auch in Schwäbisch Hall war die Einzelbeichte für diejenigen Pflicht, die zum Abendmahl gehen wollten. In der Haller Kirchenordnung von 1543 führte Brenz aus: *Darumb sollen die leut vermanet werden, das sie sich inn anfechtung irer sünden und fürnemlich, wann sie das Sacrament deß Nachtmals entpfahen wöllen, zuvor iren Pastorn und Seelsorgern anzeigen, ired radts, wo sie desselben notdürfftig, pflegen, sich besonderlich underrichten lassen und die Absolution begeren, darmit das gewissen durch sollich sonderlich gesprech rechten, Christlichen bericht und trost entpfahen*<sup>72</sup>. Brenz sah in der Beichte also nicht die Aufzählung einzelner Sünden, sondern ein Gespräch des Gläubigen mit dem Pfarrer, der ihn in seinen Glaubenszweifeln beraten und trösten sollte.

Nach Beichte, Absolution und Vorbereitungspredigt sprach die Gemeinde das Vaterunser. Anschließend segnete der Pfarrer die Gaben und sprach die Einsetzungsworte. *Darauff* – so heißt es in der Kirchenordnung – *sol das Sacrament den Communicanten gereicht werden, und inn darreichung des Brots mag der priester sprechen: Der Leib unsers Herrn Christi bewar dich zum ewigen Leben, Amen. Und zum Kelch: Das Blut unsers Herrn Christi sey ein abwaschung aller deiner sünd, Amen*<sup>73</sup>. Diese Spendeformel ist eine Haller Besonderheit, die in dieser Form in keiner anderen südwestdeutschen Gottesdienstordnung erscheint<sup>74</sup>. Beschlossen wurde der Abendmahlsgottesdienst von einem kurzen Gebet und dem Segen.

War der Empfang von Wein bei der Eucharistiefeier nach altgläubigem Verständnis allein dem Priester vorbehalten, so wurde er nach der neuen Lehre beim Abendmahl unter beiderlei Gestalt auch der Gemeinde zuteil. Dies hatte Folgen für die Austeilungspraxis. So wurden zum einen größere Weinkannen erforderlich<sup>75</sup>, um die Gesamtmenge an Wein für alle Gläubigen fassen zu können, zum

71 *Graff* (wie Anm. 51), S. 372–384; *Brückner* (wie Anm. 70), S. 188 f.

72 *Sehling* (wie Anm. 7), S. 130.

73 *Sehling* (wie Anm. 7), S. 140.

74 *Brecht*: *Brentii Ecclesia* (wie Anm. 7), S. 222. In der Ulmer Agende („Handbüchlein“) von 1531 heißt es: *Dein glaub in das sterben des leibs Christi erhalte dich in das ewig leben*; und: *Dein glaub in das vergiessen des bluts Christi sterck dich in das ewig leben*, E. *Sehling*: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. Bd. XVII/2, Baden-Württemberg IV: Südwestdeutsche Reichsstädte. Bearb. von S. *Arend*. Tübingen 2009. S. 178. In der württembergischen Kirchenordnung von 1553 (und dieser folgend auch in der badischen von 1556 und der Zweibrücker von 1557) heißt es: *Nimm hin und iss, das ist der leib Christi, der für dich gegeben ist*; und: *Nimm hin und trinck, das ist das blut des Newen Testaments, das für dein sünde vergossen ist*, *Sehling* (wie Anm. 29), S. 254. Ebenso war es in der brandenburg-nürnbergischen Kirchenordnung von 1533, *Sehling* (wie Anm. 12), S. 197.

75 *Fritz* (wie Anm. 34). Die Haller Abendmahlskannen sind abgebildet bei A. *Panter*: Die *Vasa sacra* (16.–18. Jahrhundert). In: *Beutter* (wie Anm. 34), S. 200–209.

anderen wurden die Gaben nicht mehr von einem einzigen Priester, sondern meist von zweien – dem Geistlichen und einem Helfer – ausgeteilt: Einer reichte das Brot, der andere den Wein<sup>76</sup>.

### 2.5. *Predigtgottesdienste an Sonntagen*

Glaubenswissen und religiöse Unterweisung sind wichtige Bestandteile der evangelischen Theologie. Die Vermittlung der Lehre sollte vornehmlich durch das gesprochene Wort erfolgen<sup>77</sup>. Dies war bei der Katechismuslehre der Fall und dies traf auch auf die Predigten zu, die der Geistliche für die ganze Gemeinde gut sichtbar und verständlich von der Kanzel aus hielt. Die Predigt erfolgte in deutscher Sprache und die Dauer der Ausführungen war mit Hilfe einer Sanduhr meist auf eine halbe oder dreiviertel Stunde begrenzt<sup>78</sup>. Auch Brenz hatte bereits in der Kirchenordnung von 1527 für die Vesperpredigten festgelegt, dass diese *uff ein halb stunde, nit lenger*, dauern sollten<sup>79</sup>.

In der Kirchenordnung von 1543 legte Brenz dann detailliert fest, über welche biblischen Bücher und Geschichten an den einzelnen Festtagen gepredigt werden sollte. So war von Weihnachten bis Purificatio Mariae (2. Februar) die Kindheitsgeschichte Jesu und in der Karwoche die Passion Christi auszulegen. An Johannis (24. Juni) *mag neben der Historien von Johanne, auch von dem Tauff und irer einsatzung, des erster Minister Johannes gewesen ist, geleeret werden*<sup>80</sup>.

### 2.6. *Die Kleidung der Geistlichen*

Infolge der reformatorischen Neuerungen diskutierte man im 16. Jahrhundert auch, in welcher Kleidung die evangelischen Prediger vor ihre Gemeinde treten sollten. Auf der Grundlage des von den Reformatoren propagierten Priestertums aller Gläubigen sollten die Geistlichen gegenüber ihren Gemeindegliedern Gleiche unter Gleichen sein – grundsätzlich auch im äußeren Erscheinungsbild. Dennoch plädierte man dafür, dass sich die kirchlichen Amtsinhaber durch schlichte, aber würdevolle Kleidung auszeichnen sollten, die sie nicht nur von den Gläubigen, sondern auch auf einen Blick von den altgläubigen Priestern unterschied. Bereits in seiner Frühmessordnung von 1526 erwähnte Brenz, dass die Geistli-

76 Siehe die Darstellungen bei *Brückner* (wie Anm. 70), S. 193–197.

77 Vgl. E. *Weismann*: Der Predigtgottesdienst und die verwandten Formen. In: *Leiturgia*. Handbuch des evangelischen Gottesdienstes. Bd. 3: Gestalt und Formen des evangelischen Gottesdienstes. Kassel 1956. S. 1–97, hier S. 27–50; R. *Günther*: Brenzens Anschauung von Gottesdienst und sein Einfluß auf die Gottesdienstordnung der lutherischen Kirchen Südwestdeutschlands. In: *Monatsschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst* 6 (1901) S. 45–54, 84–92, 132–143.

78 Vgl. K. *Thomas*: Kanzelsanduhren in Waldeck. In: *Geschichtsblätter für Waldeck* 90 (2002) S. 110–125.

79 *Sehling* (wie Anm. 7), S. 52.

80 Ebd., S. 159.

chen in einem *Chormantel* an den Altar treten sollten<sup>81</sup>. In der Kirchenordnung von 1543 erläuterte er dann ausführlich, dass die Gesetze des Alten Testaments mit ihren detaillierten Kleidervorschriften für die Christen nicht mehr bindend seien: *Aber nachdem Christus kommen, das Levitisch Priesterthumb aufgehaben und das Evangelion inn die gantz welt außgebreitet ist, so seyen die unterschiedliche Priesterliche klayder abgethon, auch nicht newe, eusserliche an derselben statt inn dem Evangelio verordnet. Dann die heiligen Apostel haben nicht sorg tragen oder Statuten gemacht, inn was klaydung, sondern wie fleissig und warhafftig das Evangelion gepredigt und die Sacrament außgeteylt werden sollen. Und darneben einem yetlichen land und volck frey gelassen, sich der klaydung halben nach ired lands gebrauch und nach erforderung der zucht und erbarkeit inn iren versamlungen zuhalten. Nach dem nun die Christlich kirch inn dem gebrauch der klayder also gefreyet ist, das sie darinn, was lendlich [=im Lande üblich], sitlich, erbar und züchtig ist, ansehen sol, Und aber die kirchen dises lands deß Chorrock gewonet, derselb auch zur zierd und zucht nicht undienstlich, so haben wir den gebrauch deß Chorrock hiemit nicht wölen hinlegen*<sup>82</sup>.

Das Neue Testament enthalte also keine Kleidervorschriften für die Amtsinhaber und gestehe den geistlichen Würdenträgern völlige Freiheit in der Wahl ihrer Amtstracht zu, solange diese – laut Brenz – *sittlich, ehrbar und züchtig* sei. Die Kirchenordnung verfügte also, dass die evangelischen Prediger weiterhin den Chorrock tragen sollten, wie er seit Jahrhunderten in Gebrauch war. Der Chorrock bestand aus einem schwarzen Habit mit weiten Ärmeln und einem weißen ärmellosen Chorhemd darüber, jedoch ohne Stola, dem traditionellen klerikalen Weihezeichen. Dass der Chorrock in Hall ebenso wie in anderen evangelischen Territorien nach der Reformationseinführung beibehalten wurde, unterstreicht, dass Brenz die Kleidung wirklich nur als äußerliches, unwesentliches Element ansah, das seine geringe Bedeutung behielt, wenn es keine großen Veränderungen gab, an denen die Bevölkerung hätte Anstoß nehmen können<sup>83</sup>.

Im Gegensatz zur römisch-päpstlichen Kirche, die eine Vielzahl liturgischer Gewänder kannte, um die Hierarchie ihrer Würdenträger kenntlich zu machen<sup>84</sup>, war in der evangelischen Kirche der Chorrock die einzige Amtstracht der Pfarrer und Prediger.

81 Ebd., S. 37.

82 Ebd., S. 156 f.

83 Auf einem kolorierten Kupferstich aus der Zeit nach 1568 – der ältesten bekannten Abbildung von Johannes Brenz – ist der Reformator im Chorrock dargestellt, abgebildet in A. Kittel/W. Schöllkopf (Hg.): *Württemberg wird evangelisch. 475 Jahre Reformation – 450 Jahre Große Kirchenordnung*. Stuttgart 2009. S. 52. Vgl. auch G. Bossert: *Kleine Beiträge zu Brenz' Leben: Brenz und der Streit um den Chorrock*. In: BWKG 30 (1926) S. 114–115.

84 *Eisenhofer* (wie Anm. 51), S. 78–92; *Graff* (wie Anm. 51), S. 106–109.

## 2.7. Feiertage

Gegenüber den vielen Heiligenfesttagen des Mittelalters wurde die Anzahl der herausgehobenen Tage in Schwäbisch Hall mit Einführung der Reformation stark verringert. Gemäß der Kirchenordnung wurden folgende Tage als Feiertage begangen: die Sonntage, die Christfeste Weihnachten, Christi Beschneidung (Neujahr), Epiphania (Dreikönig), Ostern, Pfingsten und Himmelfahrt, die vier Marienfesttage Mariä Lichtmess, Mariä Verkündigung, Mariä Heimsuchung und Mariä Tod. Außerdem wurden einige Heiligenfesttage gefeiert, nämlich Johannis, Maria Magdalena, Michaelis sowie Allerheiligen<sup>85</sup>. Die nach Einführung der Reformation in Schwäbisch Hall immer noch begangenen Marien- und Heiligenfeste überraschen aus heutiger evangelischer Sicht, sie bildeten im 16. Jahrhundert aber den gängigen Kanon auch in den Kirchenordnungen anderer Reichsstädte und Territorien<sup>86</sup>.

An den Festtagen brauchten die Handwerker und Gewerbetreibenden nicht zu arbeiten, sondern sollten stattdessen zum Gottesdienst in die Kirchen gehen. Die Kirchenordnung führt aus, dass die Gläubigen an diesen Tagen *Gottis wort hören, Gott inn gmeiner versamlung einhelliglich loben und sich der Götlichen gutthaten miteinander erinnern* sollten<sup>87</sup>.

## 2.8. Gemeindegesang

Das Lob Gottes sollte nicht nur in der Predigt, sondern auch im Gesang der Gläubigen dargebracht werden. Der Gemeindegesang in den Gottesdiensten war eine Neuerung, die mit der Reformation einzog<sup>88</sup>. Im Rahmen der Messliturgie hatte die Gemeinde zwar auch im Mittelalter schon gesungen, die Reformatoren plädierten jedoch für eine stärkere Beteiligung der Gläubigen am Gottesdienst. Im 16. Jahrhundert wurden zahlreiche Kirchenlieder mit deutschen Texten gedichtet. Luther selbst war ein Schöpfer vieler bekannter und noch heute gesun-

85 *Sehling* (wie Anm. 7), S. 157f.

86 Etwa im Herzogtum Württemberg 1553 und 1559, *Sehling* (wie Anm. 29), S. 266; in der Grafschaft Hohenlohe 1553, E. *Sehling*: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. Bd. XV: Baden-Württemberg I: Die Grafschaft Hohenlohe. Bearb. v. G. Franz. Tübingen 1977, S. 75f.; in der Kurpfalz 1556, E. *Sehling*: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. Bd. XIV: Die Kurpfalz. Bearb. von J. F. G. Goeters. Tübingen 1969. S. 163; in Pfalz-Zweibrücken 1557, E. *Sehling*: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts: Bd. XVIII Rheinland-Pfalz I: Pfalz-Zweibrücken, Pfalz-Veldenz u. a. Bearb. von T. Bergholz, S. 205f.; in Pfalz-Veldenz 1570, ebd., S. 457; in der Reichsstadt Heilbronn 1530 und 1543, *Sehling* (wie Anm. 7), S. 287 und S. 317; in der Reichsstadt Konstanz 1527, ebd., S. 368; in der Reichsstadt Ulm 1554, *Sehling* (wie Anm. 74), S. 206; in der Reichsstadt Wimpfen, ebd., S. 520f.

87 *Sehling* (wie Anm. 7), S. 157.

88 *Graff* (wie Anm. 51), S. 246–257; *Eisenhofer* (wie Anm. 51), S. 159–162, 167; E. *Weismann*: Predigtgottesdienst (wie Anm. 77), S. 67–69; W. *Blankenburg*: Der gottesdienstliche Liedgesang der Gemeinde. In: *Leiturgia. Handbuch des evangelischen Gottesdienstes*. Bd. 4: Die Musik des evangelischen Gottesdienstes. Kassel 1961. S. 559–660.

gener Kirchenlieder, z. B. „Christ lag in Todesbanden“, „Aus tiefer Not schrei ich zu dir“ oder „Vom Himmel hoch, da komm ich her“<sup>89</sup>.

Auch in Hall stand der Gemeindegesang hoch im Kurs. Brenz hielt in der Kirchenordnung fest: *Der Gsang in der Kirchen ist nicht allein ein ordentliche zierde, sonder auch ein nutzlich werck, darin Gottis wort und Christliche leer gehandelt und geübt werden mag. Dann wiewol Gottis wort fürnemlich durch die gemein, gebreuchlich rede der predig zuverkündigen verordnet ist, yedoch hat es den heiligen Geist inn den heiligen Propheten für gut angesehen, das die Götlich leer auch durch Gsang weiß inn der kirchen getrieben werde. Hieraus ists offenbar, das der kirchen Gsang nicht für einen solchen Gotsdienst zuhalten sey, ... sonder das er ein stück der predig sey*<sup>90</sup>.

Der Gemeindegesang im Gottesdienst war also der Predigt untergeordnet, er sollte das gesprochene Wort unterstreichen und einprägen und den Gläubigen die Möglichkeit geben, sich gemeinsam der gesungenen Inhalte zu versichern, zu *Gottis lob, zu Gottis forcht und vertrawen, zu trost und freud des gwissens gegen Gott*<sup>91</sup>. Aus diesem Grund sang man selbstverständlich auch in Hall in deutscher Sprache, die Kirchenordnung begründet: *Und dweil der grösser teyl der Kirchen dieses lands allein der Teutsch sprach kan, so sollen auch die Psalmen und geistliche lieder Teutsch gesungen werden*<sup>92</sup>.

## 2.9. Krankenversehung

Ein kurzer Abschnitt der Haller Kirchenordnung ist auch der seelsorgerlichen Betreuung der Kranken gewidmet. Körperliche Schwächen wurden nicht nur als leibliche, sondern auch als geistliche Prüfung infolge begangener Sünden verstanden. Diese Vorstellung war bereits in vorreformatorischer Zeit verbreitet. In der römischen Kirche wurden die Sterbenden mit der Krankensalbung – volkstümlich auch letzte Ölung genannt – versehen. Diese Salbung ist eines der sieben Sakramente, also ein wirkmächtiges göttliches Zeichen. Der Kranke sollte die Beichte ablegen, erhielt anschließend das Öl durch den Priester und – je nach körperlicher Verfassung – die Kommunion<sup>93</sup>.

Die evangelischen Theologen des 16. Jahrhunderts lehnten die Krankensalbung als Sakrament ab. An deren Stelle sollten die Gläubigen mit einer erbaulichen

89 M. Jenny: *Luthers geistliche Lieder und Kirchengesänge* (Archiv zur Weimarer Ausgabe der Werke Martin Luthers 4). Köln – Wien 1985. Nr. 12, Nr. 11, Nr. 33; *Evangelisches Kirchengesangbuch*. Ausgabe für die Evangelische Landeskirche in Württemberg. 2. Aufl. Stuttgart 2007. Nr. 101, Nr. 299, Nr. 24.

90 *Sehling* (wie Anm. 7), S. 155 f.

91 *Ebd.*, S. 156.

92 *Ebd.*; vgl. H. Schick: *Die Kirchenmusik an St. Michael*. In: *Beutter* (wie Anm. 34), S. 210–225; *Ders.*: *Zur Musikpflege in der ehemaligen Reichsstadt Hall*. In: *WFr* 74 (1990) S. 13–34; C. Müller: *Die Lehre des Johannes Brenz vom Kirchendienst und Kirchengesang*. In: *Monatsschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst* 39 (1934) S. 220–229.

93 *Eisenhofer* (wie Anm. 51), S. 206–208.

Predigt und mit dem Empfang des Abendmahls getröstet werden. Die Haller Kirchenordnung stellte es den Geistlichen frei zu entscheiden, mit welchen Worten sie die Leidenden trösten wollten, denn nicht alle Kranken seien todgeweiht und ließen die unterschiedlichsten Einstellungen zu ihrem Schicksal erkennen: *einer ist ungefährlich, der ander öffentlich, tödlich kranck, einer ist des rechten glaubens wol bericht, der ander nicht, einer ist gedultig, der ander ungedultig, einer ist erschrockt durch die sünd und fürcht die verdammus, der ander last im den gegenwürtigen leiblichen wehetag die gröst anfechtung sein*<sup>94</sup>. All diesen Menschen sollte der Seelsorger entsprechend ihren Bedürfnissen gegenüberreten: Die Verzagten sollte er mit Gottes Gnade trösten, den Hochmütigen Gottes Zorn androhen.

### 2.10. Begräbnis

Weil der irdische Tod nur als ein Stadium zwischen Leben und Auferstehung aufgefasst wurde und das Grab nur eine *göttliche schlaffkammer* war, wie es in der Haller Ordnung heißt<sup>95</sup>, sollten die Christen ihre Verstorbenen nicht als *bestien unachtsam hinschlenckern*<sup>96</sup>, also wie Tiere liegenlassen, sondern ehrlich und ordentlich begraben. Das christliche Begräbnis durfte aber nicht so aufgefasst werden, dass es den Verstorbenen zu deren jenseitiger Erlösung nütze, sondern, dass den Lebenden beim Leichenzug und am Grab des Verstorbenen das Wesen von Tod und Auferstehung bewusst gemacht würde.

Der Pfarrer und die Gemeindeglieder holten die Leiche mit der Bahre im Sterbehaus ab und geleiteten sie zur Kirche. In der Kirchenordnung heißt es: *Nachdem die Leich mit begleitung des kirchendiener und deß Volcks auff den kirchhoff getragen und das Volck sich inn die kirch versamlet, sol der kirchendiener der nachfolgenden predig eine verlesen oder sonst eine Christliche, gebürliche und dem gegenwürtigen handel gmesse Concion thun*<sup>97</sup>.

Als praktische Handreichung enthält die Kirchenordnung mehrere Leichenpredigten, die den Seelsorgern als Muster dienten. Brenz sprach sich dezidiert gegen die altgläubigen Totenmessen aus, die an den Jahrtagen in der Kirche oder am Grab des Verstorbenen gehalten worden waren. In einer seiner frühen Schriften bezeichnete er diese als *vil geschwetz* und lehnte sie strikt ab, da *nu die abgestorben deren ding kains mer bedorffen, nemlich ler, zuchtigen, zu guten wercken geschickt machen. Wie solt das inen zu nutz komen, so man in der kirchen lese von irentwegen?*<sup>98</sup>

94 *Sehling* (wie Anm. 7), S. 171.

95 *Ebd.*, S. 173.

96 *Ebd.*

97 *Ebd.*, S. 173 f.

98 „Underrichtung der zwispaltigen artickel cristenlichs glaubens“ im Kapitel „ob meß und vigilien oder andere gute werck für die abgestorben nützlich sein“, siehe J. Brenz: Frühschriften. Hg. von M. Brecht/G. Schäfer/F. Wolf. Bd. 1. Tübingen 1970. S. 83.

Über die eigentliche Bestattung auf dem Kirchhof und die Zeremonien am Grab schweigt die Kirchenordnung. Über Haller Beerdigungen vor der Reformation sind wir jedoch durch eine andere Quelle unterrichtet. Hierbei handelt es sich um eine Gebührenordnung aus dem Jahr 1520, also aus der Zeit unmittelbar bevor Johannes Brenz das kirchliche Leben in Schwäbisch Hall veränderte<sup>99</sup>. Diese Gebührenordnung berücksichtigte sämtliche Personen, die mit irgendeinem Dienst an den Begräbnissen teilhatten und von den Hinterbliebenen hierfür entlohnt wurden. Dies war natürlich der Pfarrer, der die Predigt hielt. Ferner gehörten hierzu der Mesner, der die Kirche aufschloss, der Türmer, der die Glocken läutete, der Totengräber, der die Grube aushob, die Heiligenpfleger, die für die Tücher zuständig waren, die auf die Bahre gelegt wurden, und schließlich die Seelfrauen, die an den Jahrtagen zum Grab gingen.

Welche Details dieses Begräbnisritus sich nach Einführung der Reformation in Hall veränderten, beschreibt die Kirchenordnung nicht. Mit Ausnahme der Seelfrauen, die keine Jahrtage mehr begingen, erscheint es plausibel, dass die übrigen genannten Personen vom Totengräber bis zum Mesner auch in der evangelischen Reichsstadt weiterhin an den Begräbnissen teilhatten.

### 3. Zur Bedeutung der Haller Kirchenordnung von 1543 – Brenz als Ordner der Kirche

Die Haller Kirchenordnung, die Johannes Brenz 1543 für die Reichsstadt konzipiert und die der Rat in Geltung gesetzt hatte, regelte viele Details im kirchlichen Leben der evangelischen Christen. Brenz selbst äußerte sich bereits 1526 in seinen Maßgaben für die Frühmesse programmatisch zur Organisation der Kirche. Unter der Überschrift „Wofur kirchen ordnung zuhalten“ sei, erklärte er, dass diese einzig und allein [als] *ein zucht zeachten und kein not oder zwangknus* sei<sup>100</sup>. Kirchenordnungen sollten also erzieherische Qualitäten haben, Regelungen, denen man sich freiwillig unterzog, um eine einmütige Glaubensgemeinschaft zu schaffen. Keinesfalls sollten kirchliche Normen jedoch als Zwangsmittel eingesetzt werden.

Das Bemühen, den reformatorischen Veränderungen durch Ordnungen eine feste Struktur zu verleihen, zeigte sich bereits früh in Brenz' Schaffen. Mit vielen seiner Regelwerke war Brenz daher Vorreiter. So gehörten die Kirchenordnung von 1527, der Katechismus von 1528 und die Agenden für das Krankenabendmahl von 1537 zu den frühesten Ordnungen ihrer Art überhaupt.

99 K. *Ulshöfer*: Zum Bestattungswesen der Reichsstadt Hall. Mit einer Gebührenordnung aus der Zeit um 1520. In: W. *Schmierer* u. a. (Hg.): *Aus südwestdeutscher Geschichte*. Festschrift für Hans-Martin Maurer. Dem Archivar und Historiker zum 65. Geburtstag. Stuttgart 1994. S. 325–341.

100 *Sehling* (wie Anm. 7), S. 40. Zu Brenz' Auffassung der von Gott eingesetzten Obrigkeiten siehe auch J. M. *Estes*: Brenz and the Office of Christian Magistrate. In: *BWKG* 100 (2000) S. 186–214; *Ders.*: *Church Order* (wie Anm. 45), S. 10–12; *Ders.*: *Kingdoms* (wie Anm. 40), S. 35–50.

Die Bedeutung, die Johannes Brenz für die Ordnung des evangelischen Kirchenwesens in Schwäbisch Hall gehabt hat, hob auch der Haller Dekan Johann Rössler in seinem Totengottesdienst für Brenz am 24. September 1570 hervor. Hierin unterstrich er auch die Redegewandtheit des Predigers, der Hall in ein goldenes Zeitalter geführt habe: *Hic catechismum et certam doctrinae et administrationis ecclesiasticae formulam conscripsit, quam typis evulgatam vocant Halensem ordinationem ecclesiasticam, qua adhuc in nostris ecclesiis utimur, quam graviter, dextre, erudite et ad simplicis plebeculae captum apposite et perspicue voce sua docuerit, norint et testare possunt adhuc multi praesentes in hoc ipso nostro caelu, qui ipsum cum admiratione et fructu audiverunt fuitque hoc vere aureum et beatum seculum*<sup>101</sup>.

Mit Johannes Brenz besaß Schwäbisch Hall eine Persönlichkeit, deren Ordnungstätigkeit jedoch nicht nur in den eigenen Mauern, sondern auch darüber hinaus Bedeutung erlangte. Die frühen Haller Ordnungen, die Brenz in den 1520er Jahren entworfen hatte, und schließlich die gedruckte obrigkeitlich approbierte Ordnung von 1543 hatten großen Einfluss auf das Kirchenwesen anderer Reichsstädte und Territorien. Aus verschiedenen Städten und Ländern wurden Anfragen an den Haller Rat gerichtet, man möge den Reformator für die Einführung der Reformation entsenden. Bereits 1525 versuchte der Frankfurter Rat, Johannes Brenz in die Reichsstadt am Main zu holen<sup>102</sup>. Aus Heilbronn kam Ende 1531 die Anfrage, ob Brenz bei der Formulierung einer Kirchenordnung behilflich sein könne. Am 29. Dezember lehnte Brenz ab, den Heilbronnern seine Hilfe anzubieten, da diese – wie er gehört habe – auch einige Zwinglianer – gemeint war Ambrosius Blarer – hinzugezogen hätten<sup>103</sup>. Die Ordnung der Haller Kirche blieb jedoch trotz Brenz' Absage an Heilbronn der Maßstab für die dortige Kirchenordnung, die 1543 veröffentlicht wurde. Denn hierin heißt es an mehreren Stellen ausdrücklich, dass die Prediger *die form ... brauchen sollen, die in der Kirchenn ordnung der Erbarñ statt Schwebisch Hall begriffen ist*<sup>104</sup>. Bereits 1529 war Brenz von Markgraf Georg von Brandenburg-Ansbach gebeten worden, bei Einführung der Reformation in der Markgrafschaft behilflich zu sein<sup>105</sup>. Hier unterstützte er Andreas Osiander bei der Erarbeitung einer Ordnung, die 1533 in Brandenburg-Ansbach und Nürnberg eingeführt wurde. Diese von

101 StadtA Schwäbisch Hall, DekA 14, S. 240–251, hier S. 243. Zu dieser Predigt auf den Tod Johannes Brenz' aus der Feder des Dekans Johann Rössler ist eine ausführliche Darstellung in Planung: S. Arend: Die Gedenkpredigt des Haller Dekans Johannes Rössler zum Tod des Johannes Brenz..

102 Die Frankfurter blieben mit ihrem Wunsch jedoch zunächst erfolglos, *Kantzenbach*: Theologie (wie Anm. 2), S. 34; G. Bossert: Johannes Brenz in Frankfurt. In: Geschichtliche Studien. Albert Hauck zum 70. Geburtstag dargebracht von Freunden, Schülern, Fachgenossen und dem Mitarbeiterkreise der Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche. Leipzig 1916. S. 252–259.

103 Pressel (wie Anm. 38), Nr. XXXIV.

104 Sehling (wie Anm. 7), S. 315. Vgl. auch Günther (wie Anm. 77), S. 139.

105 Siehe oben, S. 55–57.



Brenz mitgestaltete brandenburg-nürnbergische Kirchenordnung<sup>106</sup> entwickelte sich zu einer der einflussreichsten frühen Ordnungen im süddeutschen Raum, die zum Vorbild für zahlreiche Regelwerke anderer Territorien wurde, wie etwa der württembergischen von 1536, der kurbrandenburgischen von 1540 oder der calenberg-göttingischen von 1542<sup>107</sup>.

Noch während Herzog Ulrichs Regierung trat Brenz 1548 in württembergische Dienste. Unter dessen Sohn Christoph ließ er seine Erfahrungen, die er vor allem in Schwäbisch Hall bei der Neuordnung des evangelischen Kirchenwesens gesammelt hatte, in die Erarbeitung der württembergischen Kirchenordnung von 1553 einfließen<sup>108</sup>. Diese von Brenz verfasste Ordnung war ein „Exportschlagger“. Sie wurde von Baden, der Kurpfalz, Pfalz-Neuburg sowie weiteren kleineren Territorien – darunter den Grafschaften Limpurg und Oettingen – nahezu wortgetreu übernommen<sup>109</sup>.

Das Beispiel des Johannes Brenz, der als Prediger von Schwäbisch Hall zu einem der führenden Reformatoren Südwestdeutschlands wurde, zeigt, dass bewährte Verfasser von Kirchenordnungen im Dienste der Neuordnung von Kirche und Gesellschaft nicht selten von Stadt zu Stadt oder Territorium zu Territorium reisten. Hatte Brenz das „Handwerk des Kirche-Ordners“ in den 1520er Jahren in Schwäbisch Hall gelernt, so wandte er es in den folgenden Jahrzehnten vielerorts erfolgreich an. Hierdurch weisen die Kirchenordnungen auch weit auseinanderliegender Territorien inhaltlich verwandtschaftliche Züge auf. Mit den beiden familienbildenden Kirchenordnungen von Brandenburg-Nürnberg (1533) und Württemberg (1553) kann Johannes Brenz als einer der Väter süddeutscher Kirchenordnungen und einer der wichtigsten Kirchen-Ordner Südwestdeutschlands gelten<sup>110</sup>. Johannes Brenz mag damit zwar heute in den Schatten der Luther-Dekade gerückt sein, zu seiner Zeit stand er jedoch als pragmatisch veranlagter Theologe und Ordnungs-Vordenker im Lichte des Geschehens.

106 Abdruck in *Sehling* (wie Anm. 12), S. 140–205 und in *Osiander*: Bd. 5 (wie Anm. 12), S. 37–181. Vgl. *Günther* (wie Anm. 77), S. 133.

107 Zur Wirkungsgeschichte der brandenburg-nürnbergischen Kirchenordnung siehe *Sehling* (wie Anm. 12), S. 122–125; *Osiander*: Bd. 5 (wie Anm. 12), S. 60f.

108 *Kantzenbach*: Johannes Brenz (wie Anm. 3), S. 86f.; *Günther* (wie Anm. 77), S. 133–138.

109 *Günther* (wie Anm. 77), S. 140–143. Siehe auch die Karte in: *Kittel/Schöllkopf* (wie Anm. 83), S. 74f.

110 *M. Brecht/H. Ehmer*: Reformationgeschichte (wie Anm. 8), S. 158.